

Britta Bielfeldt: Bericht über das Nordelbische Genealogentreffen am 01./02.10.2005 in Rickling

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Lübecker Vereinsvorsitzenden Uwe Boldt startete das 31. Genealogentreffen mit dem Vortrag „**Güter in Schleswig-Holstein um 1800 – Gutsherrn, Güterkauf, Güterspekulationen**“, gehalten von **Prof. Dr. Peter Wulf**. Der Schwerpunkt der schleswig-holsteinischen Güter liegt in den Gebieten Ostküste Angelns – Schwansen – Dänischer Wohld – Gegend um den Westensee – Ostholstein – Herzogtum Lauenburg. Vereinzelt gab es dazu noch Güter in der Marsch zwischen Wedel und Glückstadt und in Mittelholstein. 1799 gab es im holsteinischen Landesteil insgesamt 113 und im schleswiger Landesteil insgesamt 102 Güter.

Ein idealtypischer Gutshof hatte einen quadratischen Grundriß: Gegenüber dem eigentlichen Gutshaus befand sich das Torhaus mit der Durchfahrt, gesäumt von einer Scheune auf jeder Seite. Auch wenn es von dieser Bauweise zahlreiche Abweichungen gibt, so wurde auch noch 1913 so gebaut.

Während ein Gut der heutigen Zeit ein reiner Wirtschaftsbetrieb ist, der Angebot und Nachfrage unterliegt, so hatte der Begriff „Gut“ in früherer Zeit eine viel weiter reichende Bedeutung. So war der Begriff „Adliges Gut“ seit dem 17. Jh. ein feststehender Begriff, der die Rechte und Pflichten des Gutsherrn – hier seien insbesondere die Abgaben genannt – genau festlegte. An der Bezeichnung änderte sich auch mit dem zunehmendem Erwerb von Gütern durch Bürgerliche nichts.

Ein Gutshof bestand zum einen aus dem sogenannten Hofland und zum anderen aus dem Bauernland. Bei größeren Gutshöfen war zudem das Milchvieh oftmals an die sogenannten Holländer verpachtet, die damit die sogenannten Meierhöfe bildeten.

Auch wenn die Bauern das Bauernland selbständig bewirtschafteten, befand sich das Land – ebenso wie alles totes und lebendes Inventar – im Besitz des Gutsherrn. Sie waren ihm für die Überlassung dafür zu Diensten verpflichtet und bewirtschafteten in diesem Rahmen das Hofland. Dieser Verpflichtung kamen die Bauern bis 1804 auf den meisten Gütern als Leibeigene nach. Als Leibeigene hatten sie kein Recht auf Freizügigkeit, d.h. sie durften nicht ohne Erlaubnis des Gutsherrn wegziehen (die sogenannte Schollenbindung); sie konnten ihren Beruf nicht frei wählen, und sie durften nicht frei heiraten.

Diesen Pflichten stand als Recht die Konversationspflicht, also die Fürsorgepflicht, des Gutsherrn gegenüber: Er mußte die Gesundheits- und Armenfürsorge sicherstellen, Holz und Saatgut liefern und Unterstützung bei Mißernten o.ä. leisten. Unter Berücksichtigung der Konversationspflicht versteht sich auch das Verbot der freien Heirat: Eine Heirat bedeutete in der Regel Kinder, die durch das Gut mitversorgt werden mußten. Da dies durch den Gutsherrn zu gewährleisten war, begrenzte er die Zahl der Heiraten. So mußte mit einer Heirat oftmals so lange gewartet werden, bis eine Instanzstelle frei war.

Verletzte der Gutsherr seine Konversationspflicht, konnten Leibeigene dagegen klagen, denn sie waren nicht nur eigentums-, sondern auch rechtsfähig. Allerdings drohten ihnen auch bei Flucht schwere Strafen.

Der Gutsherr vereinigte mehrere Ämter in seiner Person: Er war Gerichtsherr, Kirchen- und Schulpatron sowie die oberste Verwaltungsinstanz. Güter bildeten bis in die 20er Jahre des 20. Jh. eigene Gemeindebezirke. Auch war er für den Verkauf der produzierten Waren (insbesondere Getreide, Ölfrüchte, Holz, Ziegel sowie später auch Schnaps, kaum Rüben und Kartoffeln) verantwortlich. Der Verkauf fand dabei über Mittelsmänner in ganz Europa statt.

Ab dem 01.01.1805 endete die Leibeigenschaft in ganz Schleswig-Holstein und die Bewirtschaftung der Güter fand jetzt überwiegend durch Tagelöhner statt.

Während Güter zunächst in der Hand des Adels waren – eine Familie konnte dabei 1 Dutzend und mehr Güter besitzen, wurden ab Mitte des 18. Jh. immer mehr Güter von Bürgerlichen

übernommen. Durch steigende Bevölkerungszahlen und damit einer gestiegenen Nachfrage nach Getreide u.a. sowie billigen und ausreichend vorhandenen Arbeitskräften boten sich Güter als lukrative Geldanlagen für das reiche Bürgertum an. Auch wurde die Nachfrage durch eine verhältnismäßig lange Friedenszeit in Schleswig-Holstein von 1721 – 1807 begünstigt, der Kriege in anderen Teilen Deutschlands und Europa gegenüber standen.

Neben den Gewinnerwartungen durch Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte diente solch ein Gut auch der Erholung von der Stadt sowie repräsentativen Zwecken. So erhofften sich Bürgerliche durch Heiraten mit Adligen eine Aufwertung der eigenen Familie.

Generell ausgeschlossen vom Gütererwerb waren Juden. Da der Gutsherr auch (christlicher) Kirchen- und Schulpatron war, wurde ein jüdischer Gutsherr als unvereinbar damit angesehen.

Durch das zunehmende Interesse der Bürgerlichen am Gütererwerb kam es zu einer erheblichen Nachfragesteigerung, die ab ca. 1780 zu zunehmenden Güterspekulationen führte. So wechselten einige Güter innerhalb von ca. 25 Jahren wiederholt den Besitzer, da diese kein Interesse am Gut an sich, sondern nur an einem möglichst gewinnträchtigen Weiterverkauf hatten, was natürlich zu Preisexplosionen auf diesem Gebiet führte. Für solche Güter – ca. 1/3 aller schleswig-holsteinischen Güter – prägte sich der zeitgenössische Ausdruck „laufendes Gut“ ein.

Ca. 2/3 aller Güter blieben jedoch weiterhin in der Hand einer Familie. Um die Gefahr des Verkaufs zu verringern, entstand die Rechtsform des „fidel commis“, d.h. das Gut gehörte nicht einer Person, sondern einer ganzen Familie. Der jeweilige Gutsherr war sozusagen eher eine Art Geschäftsführer, der das Gut nicht verkaufen durfte, sondern geschlossen seinem Nachfolger übergeben mußte.

Diese Rechtsform fand – ebenso wie die Güterlandschaft an sich – erst nach den Weltkriegen ein Ende, als es galt, zahlreiche Flüchtlinge aus den Ostgebieten zu versorgen.

Die immensen Preissteigerungen und Güterspekulationen fanden ab 1807 sukzessive ihr Ende: 1807 mußte die dänische Neutralität gegenüber Napoleon aufgegeben werden, so daß Schleswig-Holstein ebenfalls der britischen Kontinentalsperre zum Opfer fiel und damit seinen Hauptabnahmemarkt verlor. 1813 ging der dänische Staat bankrott und belastete deshalb allen Grundbesitz mit Extra-Abgaben. Und schließlich kam es in den Jahren 1819-1829 aus unterschiedlichen Gründen zu einem wachsendem Preisverfall in der Landwirtschaft. Dadurch, daß beim Kauf eines Gutes nur ca. 20 % der Mittel aus Eigenkapital finanziert wurden, wohingehend ca. 80 % neue sowie vom vorherigen Besitzer übernommene Schulden waren, gingen zahlreiche Güter Konkurs. Erst ab 1830 setzte eine langsame Erholung ein.

Der 2. Vortrag des Tages „**Bäuerliche Besitzverhältnisse in Gutsherrschaften**“, von **Dr. Alix-Johanna Cord**, begann mit der Frage, wodurch sich eine Grund- von einer Gutsherrschaft unterscheidet. Beide Begriffe werden fälschlicherweise oftmals identisch benutzt.

Mit Ausnahme weniger Gebiete befand sich alles Land in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter im Besitz des Adels, der sogenannten Grundherrschaft. Dieses überließ er gegen die Zahlung von Abgaben den Bauern zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Der Bauer war damit zwar nicht Eigentümer des Landes, auf dem er saß, aber vom darauf befindlichen Hof und allem toten und lebenden Inventar, was sich darin befand. Er konnte seinen Hof verkaufen, vererben oder mit einer Hypothek belasten. Zwar war der Bauer neben den Abgaben auch zur Leistung von Diensten auf dem Land des Grundherrn verpflichtet, jedoch beschränkte sich dies auf wenige Tage im Jahr.

Ab ca. 1480 verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation der Grundherrschaft durch häufige Kriege und zunehmende Geldentwertung, die sich auf die einmal festgesetzte Höhe der Abgaben auswirkte. Gleichzeitig stieg die Nachfrage nach Getreide u.ä. Deshalb begannen immer mehr Grundherrschaften, ihr eigenes Land, welches sie nicht an die Bauern verpachtet hatten, zu

einem größeren Hofland zusammenlegen. Dies geschah zum einem durch die Übernahme wüster, also unbewohnter Bauernstellen, aber auch durch Vertreibung von Bauern, indem z.B. Kredite gekündigt wurden, Reparaturkosten oder Pfandschaften durch den Grundherrn übernommen wurden u.ä. Ebenso wurden nach der Reformation verstärkt geistliche Ländereien durch Adlige übernommen. Je besser der Stand des jeweiligen Bauern war, desto schwerer fiel es dem Grundherrn, ihn von seiner Stelle zu vertreiben, so daß eine Stelle durchaus auch mal gekauft werden mußte.

Zur gleichen Zeit benötigte der Landesherr die zunehmende Unterstützung des Adels, so daß er ihnen immer mehr Rechte einräumte. Konnte ein Grundherr erst einmal die Gerichtsbarkeit für seine Ländereien übernehmen, konnte er die darauf befindlichen Bauern auch zu Hand- und Spanndiensten verpflichten, um so sein eigenes Hofland bewirtschaften zu können. Mit Vergrößerung des Hoflandes stieg auch der Umfang der zu leistenden Dienste, was zu Lasten der Bewirtschaftung des Bauernlandes ging. Um zu verhindern, daß die Bauern wegzogen und so eine Bewirtschaftung des Hoflandes nicht mehr möglich war, weitete sich die Leibeigenschaft immer mehr aus. Der Bauer verlor neben seiner persönlichen Freiheit auch alle Eigentumsrechte am Hof und am darin befindlichen Inventar. Ein Verkauf, Vererben oder Belasten mit einer Hypothek war nicht mehr möglich. Die Umwandlung von der Grund- zur Gutsherrschaft war vollzogen. Schutzgesetze für Bauern, wie es sie z.B. in Preußen oder in Hannover gegeben hat, gab es in Schleswig-Holstein nicht.

Wie stark die Gutsherrschaft tatsächlich ausgeübt wurde, hing vom einzelnen Gutsherrn ab. Ein Maßstab war dabei das Verhältnis des Hoflandes zum Bauernland, welches die Bauern in Eigenverantwortung bewirtschaften konnten. In einer Gutsherrschaft in ihrer stärksten Form, welche innerhalb Schleswig-Holsteins insbesondere in Ostholstein ausgeübt wurde (Andere Gebiete waren insbesondere Ostdeutschland und Osteuropa.), war das Hofland mindestens genauso groß wie das Bauernland. Eine vollständige Abschaffung des Bauernlandes war jedoch nicht möglich, da dann eine Ansiedlung und Versorgung der zur Bewirtschaftung des Hoflandes erforderlichen Bauern nicht möglich war. In einer mittleren oder schwachen Ausprägung der Gutsherrschaft war z.B. das Hofland kleiner, der Umfang der Hand- und Spanndienste war geringer, die Bauern waren teilweise Eigentümer des Inventars oder es gab überhaupt keine Leibeigenschaft.

Durch die zunehmende Einbindung der Bauern in die Bewirtschaftung des Hoflandes, um so die Gewinnspanne des Gutsherrn zu vergrößern, verschlechterte sich die eigene Situation der Bauern zunehmend, da immer weniger blieb, um die eigene Stelle zu bewirtschaften. Gleichzeitig gab es mehrere große Viehseuchen im 18. Jh., welches durch den Gutsherrn neu beschafft werden mußte. So wurde die Leibeigenschaft immer mehr aufgegeben, bis sie 1805 in ganz Schleswig-Holstein aufgegeben wurde. Oftmals wurde das Bauernland dann den Bauern zu einer hohen Zeit- oder Erbpacht überlassen, mit der dann Tagelöhner bezahlt wurden, die das Hofland bewirtschafteten. In geringerem Umfang kam es auch zu einem Kauf des Landes durch die Bauern. Neben der Eigenverantwortung für die Bewirtschaftung der Stelle hatten die Bauern damit allerdings auch keinen Anspruch mehr auf Versorgung durch den Gutsherrn. Dies spielte insbesondere in Hinblick auf die wachsenden Bevölkerungszahlen eine Rolle, die nicht nur mit Nahrung, sondern auch mit Arbeit versorgt werden mußte. Ein Auffangen der überzähligen Arbeitskräfte durch die zunehmende Industrialisierung geschah erst ab Mitte des 19. Jh., also erst rund 50 Jahre nach Aufgabe der Leibeigenschaft.

Die Vortragsreihe am Samstag schloß mit „**Die frühe schleswig-holsteinische Auswanderung in die USA (1835 – 1860)**“ von Dr. Gerd Hagenah. 1803 wurde das Prärieland - der mittlere Teil des Landes gehörte damals zu Frankreich - von Napoleon an die Vereinigten Staaten verkauft. 1833 begann die Besiedelung westlich des Mississippi größtenteils (90 %) durch europäische ethnische Minderheiten. Anfangs zogen besonders süddeutsche Handwer-

ker in die USA. Da diese aber sehr spezialisiert waren (Peitschenstiel- oder Pfeifenkopfmacher usw.) waren sie für den mittleren Westen völlig ungeeignet. Nach 1848 kamen sehr viele Schleswig-Holsteiner in die USA, welche sich in der Umgebung von Davenport niederließen. Sie waren überwiegend Bauernsöhne oder Landhandwerker, die nicht spezialisiert waren und deshalb überall eingesetzt werden konnten. Knapp 600 Mark kostete damals die Überfahrt für zwei Personen und sie hatten Anspruch auf 40 Hektar Land (wenn sie es urbar machten!) Da die US -Landwirtschaft schon damals hochindustrialisiert war - hier wurde 1843 der Mähdscher gezogen von 4 Pferden erfunden - waren die Bedingungen auch für die vielen weichen Erben ideal. Aufgrund günstiger Verkehrsverhältnisse - Eisenbahn Kiel-Altona oder per Schiff von Tönning nach Altona - wanderten zuerst überwiegend die Holsteiner (Probstei, Segeberg) aus. Die Schleswiger folgten erst in preußischer Zeit in größerer Zahl. Abschließend wies Dr. Hagenah noch auf die Genealogischen Quellen hin. Außer den Kirchenbüchern sind insbesondere die seit 1790 alle 10 Jahre durchgeführten Volkszählungslisten und die Registrierung der Anlandungen der Auswandererschiffe in die USA ab dem 01. Jan. 1820 von Bedeutung. (Verfasser dieses Berichts: Thorsten Sick)

Den Anfang am Sonntag machte **Dr. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt** mit dem Thema „**Bäuerliche Besitzverhältnisse in Schleswig-Holstein vom 15. – 20. Jh.**“.

Im Hochmittelalter 1000 – 1300 lebten in Schleswig-Holstein 3 Volksgruppen: An der Westküste des schleswiger Landesteils die Friesen, in der Gegend des heutigen Ostholsteins und des Herzogtum Lauenburgs die Slawen und im restlichen Holstein die Sachsen, verteilt auf die 3 Stämme Dithmarscher, Holsaten und Stormarii. Diese letzte Volksgruppe breitete sich in den kommenden Jahrzehnten immer weiter aus: zunächst in das Gebiet der Slawen, dann auch an die Ostküste des schleswiger Landesteils. Damit war Schleswig-Holstein vollständig besiedelt.

In diesem Zeitraum gab es 96 verschiedene Rechte und damit auch unterschiedliche Rechtsstellungen/ Abhängigkeitsformen der Bauern. Grundsätzlich befand sich das Land im Besitz des Landesherrn, der es jedoch als Lehen an Adlige vergab, die ihm dafür im Kriegsfall Unterstützung leisten mußten. Dieses grundherrschaftliche Land wurde durch Bauern bewirtschaftet, die dafür Abgaben leisteten und als Gegenleistung Schutz erhielten. Daraus entwickelte sich ab dem 13. Jh. das sogenannte Feudalsystem. Waren die Rechte der Bauern zunächst noch sehr gering, änderte sich dies etwas ab ca. 1350, als durch die Pest zahlreiche Stellen wüst wurden und die Grundherren die Bauern zur Bewirtschaftung benötigten und ihnen mehr Rechte als Anreiz boten.

Ende des 15. Jh. gab es neben grundherrschaftlichen Land auch landesherrschaftliches Land, das direkt dem Landesherrn unterstand und in Ämter und Herrngüter unterteilt wurde. Aus Ersterem entwickelte sich dann u.a. die Gutsherrschaft, während Bauern auf landesherrschaftlichem Gebiet weiterhin Eigentümer ihres Hofes und des darin befindlichen Inventars blieben.

Was die Bauern eines Dorfes an sich anbelangt, so waren alle zunächst – unabhängig ob Landes- oder Grund-/ Gutsherr – gleich. Das Land wurde gemeinschaftlich urbar gemacht und jeder erhielt den gleichen Anteil davon zur Bewirtschaftung. Jeder Bauer hatte dabei den gleichen Anteil an Stimmen. Der noch nicht urbar gemachte Teil stand als Gemeinwiese allen zur Beweidung für ihr Vieh zur Verfügung. Der zunehmenden Bevölkerung wurde zunächst dadurch Rechnung getragen, daß die einzelnen Hufen geteilt wurden und so mehrere Kinder eines Hufners mit Land versorgt werden konnten. Das ging bis hin zu 1/64-Hufen. Dies ließ sich jedoch nicht beliebig fortsetzen, da dann die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr sichergestellt war. Deshalb bildete sich dann die Gruppe der Käthner, die vom Umfang nur noch einen Katen sowie etwas Land zur Bewirtschaftung erhielten, ohne Stimmrecht zu besitzen oder einen Anspruch auf Holz, Torf oder die Benutzung der Gemeinwiese zu haben. Da

dadurch die Überlebungsmöglichkeiten der Kätbner sehr eingeschränkt wurden, entstanden die Landhandwerker als Nebenerwerb zur Landwirtschaft.

Während der Pest im 14. Jh. verschwand die Gruppe der Kätbner etwas, da sie wüste Hufenstellen übernehmen konnten. Im 17./18. Jh. stiegen die Bevölkerungszahlen jedoch erneut so stark an, daß die Zahl der Kätbner wieder zunahm. Auch waren ab diesem Zeitpunkt mehr Kätbner als Hufner in einem Dorf vorhanden.

Da mittelfristig die steigende Bevölkerung nicht durch Bildung weiterer Katenstellen kompensiert werden konnte, entstand die Gruppe der Häuerlinge, Insten o.ä. Diese wohnten lediglich zur Miete bei einem Hufner oder Kätbner, ohne eigenes Land zu besitzen, und verdingten sich als Tagelöhner.

Mit der großen Agrarreform in Schleswig-Holstein Ende des 18. Jh. (der sogenannten Verkoppelung) und dann der Aufhebung der Leibeigenschaft 1805 änderte sich die Stellung der einzelnen Dorfgruppen. Dies verstärkte sich im weiteren Verlauf des 19. Jh., als die Einnahmen der Bauern immer weiter stiegen und auch das Abgabewesen sich änderte. Auch wenn es noch 1920 4 verschiedene Bauernverbände in Schleswig-Holstein gab, die in Abhängigkeit von der Hofgröße verschiedene Gruppen von Bauern vertraten, setzte im 20. Jh. eine zunehmende Homogenisierung der Bauern ein, bis die unterschiedlichen Gruppen vollständig verschwanden.

Das, was in den vergangenen Vorträgen eher theoretisch vermittelt wurde, belegte Herr **Uwe Boldt** im letzten Vortrag des diesjährigen Genealogentages noch einmal praktisch anhand seiner eigener Forschungen am Beispiel des **Dorfes Moorsee**.

Moorsee, südlich gelegen von und 1970 eingemeindet nach Kiel, wurde erstmals 1222 urkundlich erwähnt. Die damals vorhandene Anzahl von Hufen änderte sich bis ins 20. Jh. nicht; es blieb konstant bei 6 Hufen. Als Quellen wurden insbesondere Erdbücher, Amtsrechnungen, Kontraktenbücher, Kirchenbücher sowie eine Forschungsarbeit eines anderen Familienforschers heran gezogen. Als Besonderheit gab es in Moorsee keine „Bauervogts-Hufe“ wie in anderen Dörfern; das Amt des Bauervogts wechselte zwischen den Hufen hin und her.

Während Moorsee vor 1600 zum Kirchspiel Elmschenhagen gehörte, wechselte die Zuständigkeit zunächst nach Kiel, bis sie ab 1894 wieder nach Elmschenhagen übergang. Als Besonderheit durften Moorseer auch während der Zugehörigkeit zum Kirchspiel Kiel weiterhin in Elmschenhagen beerdigt werden. Zwar sind diese Toten dann auch im Elmschenhagener Kirchenbuch aufgeführt, jedoch nicht im vorhandenen Register, was bei eigenen Forschungen zu beachten ist.

Das in den vorherigen Vorträge Mitgeteilte vermittelte Herr Boldt nun anhand der 6 Hufnerfamilien. So ging der Hof in der Regel an den ältesten Sohn der Familie über. Verstarb der Vater, bevor der Sohn altersmäßig übernehmen konnte, wurde ein sogenannter Setz- oder auch Interimswirt eingesetzt, um die Bewirtschaftung der Stelle sicherzustellen. Oftmals handelte es sich dabei um den 2. Ehemann der Ehefrau, der der Stelle so lange vorstand, bis der Erbe übernehmen konnte. Je nach Wirtschaftsführung und Dauer der Wirtsjahre erhielt der Interimswirt ein besseres oder schlechteres Altenteil aus der Stelle. Ebenso mußte der übernehmende Erbe seine Geschwister sowie ggf. auch die Stiefgeschwister aus der Stelle abfinden, wenn diese heirateten. Die 6 Hufnerfamilien heirateten sehr oft untereinander. Auch blieben die Hufen sehr lange in Familienbesitz. Dies änderte sich zeitweise, als ab 1780 die Hufen auch als Eigentum erworben werden konnten, was 1785/86 durch alle Hufner in Anspruch genommen wurde. Insbesondere 2 Hufen entwickelten sich dabei zu reinen Spekulationsobjekten, die bereits nach kurzer Zeit mit Gewinn weiter verkauft wurden. Als sich Anfang des 19. Jh. – ebenso wie auf den Gütern – die Wirtschaftslage aus unterschiedlichen Gründen erheblich verschlechterte, gingen einige Hufen Konkurs. Ab ca. 1830 waren die Hufen wieder

längerfristig in Besitz einer Familie. Dies setzte sich bis in die heutige Zeit fort, in der von den 6 Hufen immer noch 4 fortbestehen.

Damit endete das Genealogentreffen 2005. Das 32. Nordelbische Genealogentreffen findet am 21./22.10.2006 statt und wird vom Hamburger Verein veranstaltet.